

P-2-021: Arbeitsbereiche allgemein

Antragsteller*innen Andreas Hackl u.a.

Von Zeile 21 bis 24 löschen:

- ~~2. Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.~~

Von Zeile 26 bis 27 löschen:

- ~~1. beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen **und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.**~~

Von Zeile 57 bis 95 löschen:

~~§ 2 Auswahl~~

- ~~1. Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und die Förderung von Frauen, Inter und Trans zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens zur Hälfte Frauen, Inter und Trans angehören.~~
- ~~2. Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Bundesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereichs, festlegen.~~
- ~~3. Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.~~
- ~~4. Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.~~
- ~~5. Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet, kann der Bundesvorstand abweichende Regelungen treffen, die z. B. die besondere~~

~~Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum Inhalt haben.~~

~~§ 3 Berichtspflicht des Bundesvorstands~~

~~Der Bundesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.~~

~~§ 4 Bestätigung durch den Länderrat [Nur bei Einrichtung eines Länderrats in P-1]~~

- ~~1. Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber_innen betroffen sind.~~
- ~~2. Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht bestätigten Mitglieder bestehen lassen.~~
- ~~3. Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.~~

Begründung

Anderer ÄA führt dazu, dass Mitglieder in Arbeitsbereichen nicht vom Vorstand bestimmt werden. Somit werden diese § nicht weiter benötigt

Unterstützer*innen

Johannes Rückerl